



2025-0.784.692-2-A

# Bescheid

## I. Spruch

- Über die Anzeigen der ORS comm GmbH & Co KG (FN 357120b), Inhaberin der mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 25.10.2022, KOA 4.231/22-008, erteilten Zulassung zum Betrieb der terrestrischen Multiplex-Plattform „MUX C – Wien“, wird gemäß § 25 Abs. 6 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 135/2023, festgestellt, dass mit der Aufnahme des Programms „K-TV“ (samt der Bereitstellung des Zusatzdienstes „Teletext“) sowie der Aufnahme des Programms „Hope TV“ in das Programmboeket den Grundsätzen des § 24 Abs. 1 und 2 sowie § 25 Abs. 2 AMD-G weiterhin entsprochen wird.
- Das mit Bescheid der KommAustria vom 25.10.2022, KOA 4.231/22-008 genehmigte Programmboeket, zuletzt geändert mit Bescheid vom 18.07.2025, GZ 2025-0.384.800-3-A, wird gemäß § 25 Abs. 6 AMD-G dahingehend geändert, dass es künftig wie folgt lautet (Änderungen hervorgehoben):

Programme „MUX C – Wien“ (Stand November 2025)				
Programm	Übertragungsart	Veranstalter	Programmaggregatator	Verbreitungsmodell
oe24.TV	SD	A.Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH	-	grundverschlüsselt / Transportmodell
ProSiebenMAXX	SD	ProSiebenSat.1 Puls 4 GmbH	-	verschlüsselt / Plattformmodell
Okto	SD	Community TV GmbH	-	grundverschlüsselt / Transportmodell
kabel eins Doku	SD	ProSiebenSat.1 Puls 4 GmbH	-	verschlüsselt / Plattformmodell



krone.tv	SD	Krone Multimedia Gesellschaft m.b.H.	-	grundverschlüsselt / Transportmodell
Comedy Central	SD	VIVA Media GmbH	-	verschlüsselt / Plattformmodell
WELT	SD	Axel Springer SE	-	verschlüsselt / Plattformmodell
W24	SD	WH Medien GmbH	-	grundverschlüsselt / Transportmodell
TLC	SD	Discovery Communications Deutschland GmbH & Co. KG	-	verschlüsselt / Plattformmodell
LAOLA1.tv	SD	Sportradar Media Services GmbH	simpli services GmbH & Co KG	verschlüsselt / Plattformmodell
TVP World	SD	Telewizja Polska S.A.	-	grundverschlüsselt / Transportmodell
TV Berlin	SD	Godd Media Broadcast GmbH	-	grundverschlüsselt / Transportmodell
Hope TV	SD	Hope Media Europe e.V.	-	grundverschlüsselt / Transportmodell
K-TV	SD	Kephas Stiftung gemeinnützige GmbH	-	grundverschlüsselt / Transportmodell

Zusatzdienste und EIT „MUX C – Wien“ (Stand November 2025)			
Diensteanbieter / Programm	Teletext	HbbTV	EIT / EPG
oe24.TV			
ProSiebenMAXX	X	X	
Okto			
kabel eins Doku	X	X	
krone.tv	X	X	
Comedy Central		X	
WELT	X		
W24		X	
TLC	X		



LAOLA1.tv			
TVP World		X	
ORS			X
TV Berlin	X	X	
Hope TV			
K-TV	X		

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 18.09.2025 beantragte die ORS comm GmbH & Co KG die Genehmigung der Änderung des Programmbouquets der terrestrischen Multiplex-Plattform „MUX C – Wien“ durch Aufnahme des Programms „K-TV“ sowie des sich darauf beziehenden Zusatzdienstes „Teletext“.

Mit Schreiben vom 29.09.2025 beantragte die ORS comm GmbH & Co KG die Genehmigung der Änderung des Programmbouquets der terrestrischen Multiplex-Plattform „MUX C – Wien“ durch Aufnahme des Programms „Hope TV“.

Mit Aktenvermerk vom 07.11.2025 wurden die beiden Anträge gemäß § 39 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 50/2025, zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden.

### 2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeföhrten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

#### 2.1. Bestehende Programmbelegung

Der ORS comm GmbH & Co KG wurde mit Bescheid der KommAustria vom 25.10.2022, KOA 4.231/22-008, zuletzt geändert mit Bescheid vom 18.07.2025, GZ 2025-0.384.800-3-A, die Zulassung zum Betrieb der terrestrischen Multiplex-Plattform „MUX C – Wien“ erteilt. Die Zulassung wurde, beginnend mit 02.11.2022, für die Dauer von 10 Jahren, also bis 02.11.2032, erteilt.

Gemäß Spruchpunkt 4.3.1. des Zulassungsbescheides, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 18.07.2025, zuletzt geändert mit Bescheid vom 18.07.2025, GZ 2025-0.384.800-3-A, wurde das Programmbouquet wie folgt festgelegt:



Programme „MUX C – Wien“ (Stand Juni 2025)				
Programm	Übertragungsart	Veranstalter	Programmaggregator	Verbreitungsmodell
oe24.TV	SD	A.Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH	-	grundverschlüsselt / Transportmodell
ProSiebenMAXX	SD	ProSiebenSat.1 Puls 4 GmbH	-	verschlüsselt / Plattformmodell
Okto	SD	Community TV GmbH	-	grundverschlüsselt / Transportmodell
kabel eins Doku	SD	ProSiebenSat.1 Puls 4 GmbH	-	verschlüsselt / Plattformmodell
krone.tv	SD	Krone Multimedia Gesellschaft m.b.H.	-	grundverschlüsselt / Transportmodell
Comedy Central	SD	VIVA Media GmbH	-	verschlüsselt / Plattformmodell
WELT	SD	Axel Springer SE	-	verschlüsselt / Plattformmodell
W24	SD	WH Medien GmbH	-	grundverschlüsselt / Transportmodell
TLC	SD	Discovery Communications Deutschland GmbH & Co. KG	-	verschlüsselt / Plattformmodell
LAOLA1.tv	SD	Sportradar Media Services GmbH	simpli services GmbH & Co KG	verschlüsselt / Plattformmodell
TVP World	SD	Telewizja Polska S.A.	-	grundverschlüsselt / Transportmodell
TV Berlin	SD	Godd Media Broadcast GmbH	-	grundverschlüsselt / Transportmodell

Zusatzdienste und EIT „MUX C – Wien“ (Stand Juni 2025)			
Diensteanbieter / Programm	Teletext	HbbTV	EIT / EPG
oe24.TV			
ProSiebenMAXX	X	X	
Okto			



kabel eins Doku	X	X	
krone.tv	X	X	
Comedy Central		X	
WELT	X		
W24		X	
TLC	X		
LAOLA1.tv			
TVP World		X	
ORS			X
TV Berlin	X	X	

## 2.2. Geplante Änderung in der Programmbelegung

Die ORS comm GmbH & Co KG plant, das von der Kephas Stiftung gemeinnützige GmbH veranstaltete Programm „K-TV“, inklusive dem Zusatzdienst „Teletext“, sowie das von Hope Media Europe e.V. veranstaltete Programm „Hope TV“ in das Programmbouquet der terrestrischen Multiplex-Plattform „MUX C – Wien“ aufzunehmen und grundverschlüsselt im Transportmodell zu verbreiten.

### 2.2.1. Geplante Änderung „K-TV“

Die Kephas Stiftung gemeinnützige GmbH mit Sitz in der Schweiz hat bei einer Ausschreibung freier Übertragungskapazitäten durch die ORS comm GmbH & Co KG eine Interessensbekundung für die Zuteilung der freien Datenrate auf „MUX C – Wien“ zur Verbreitung des von ihr veranstalteten Programms „K-TV“ abgegeben. Es langten keine weiteren Bewerbungen für die freie Bandbreite ein. Die ORS kann der Interessensbekundung der Kephas Stiftung gemeinnützige GmbH entsprechen.

Eine Verbreitungsvereinbarung zwischen der ORS comm GmbH & CO KG und der Kephas Stiftung gemeinnützige GmbH wurde abgeschlossen.

### 2.2.2. Geplante Änderung „Hope-TV“

Die Hope Media Europe e.V. mit Sitz in Deutschland hat bei einer neuerlichen Ausschreibung freier Übertragungskapazitäten durch die ORS comm GmbH & Co KG eine Interessensbekundung für die Zuteilung der freien Datenrate auf „MUX C – Wien“ zur Verbreitung des von ihr veranstalteten Programms „Hope TV“ abgegeben. Es langten keine weiteren Bewerbungen für die freie Bandbreite ein. Die ORS kann der Interessensbekundung der Hope Media Europe e.V. entsprechen.

Eine Verbreitungsvereinbarung zwischen der ORS comm GmbH & CO KG und der Hope Media Europe e.V. wurde abgeschlossen.



### **3. Beweiswürdigung**

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem nachvollziehbaren Vorbringen der Antragstellerin in den beiden Anträgen. Hinsichtlich der erteilten Zulassungen ergibt sich der Sachverhalt aus den zitierten Akten der KommAustria.

Die Feststellungen zur durchgeführten Veröffentlichung der beiden Ausschreibungen freier Übertragungskapazitäten und zur jeweiligen Interessenbekundung der Hope Media Europe e.V. und der Kephas Stiftung gemeinnützige GmbH beruhen auf dem glaubwürdigen Vorbringen der ORS comm GmbH & Co KG.

Die Feststellung zur Vereinbarung über die Verbreitung der Programme „K-TV“ und „Hope TV“ über die Multiplex Plattform „MUX C – Wien“ beruht auf den zitierten Verbreitungsvereinbarung vom 26.09.2025 zwischen der ORS comm GmbH & Co KG und der Kephas Stiftung gemeinnützige GmbH sowie vom 26.09.2025 zwischen der ORS comm GmbH & Co KG und der Hope Media Europe e.V.

### **4. Rechtliche Beurteilung**

Gemäß § 66 Abs. 1 AMD-G ist Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes die gemäß § 1 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2025, eingerichtete KommAustria.

#### **4.1. Feststellung hinsichtlich § 25 Abs. 6 AMD-G (Spruchpunkt 1.)**

§ 25 Abs. 6 AMD-G lautet wie folgt:

*„(6) Änderungen bei der Programmbelegung und Änderungen der für die Verbreitung digitaler Programme zur Verfügung stehenden Datenrate sind der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzugeben. Die Regulierungsbehörde hat innerhalb von sechs Wochen festzustellen, ob den Grundsätzen des § 24 Abs. 1 und 2 sowie § 25 Abs. 2 weiterhin entsprochen wird oder gegebenenfalls die Vorschreibung weiterer Auflagen erforderlich ist. Auf Antrag des Multiplex-Betreibers hat die Regulierungsbehörde diesfalls den Zulassungsbescheid entsprechend abzuändern und die Auflagen vorzuschreiben. Im Fall von Änderungen ohne vorhergehende Feststellung der Regulierungsbehörde oder entgegen einer Feststellung ist das Verfahren zum Entzug der Zulassung (Abs. 5 letzter Satz) einzuleiten.“*

Über Anträge nach § 25 Abs. 6 AMD-G hat die Regulierungsbehörde daher bescheidmäßig abzusprechen.

§ 24 AMD-G lautet auszugsweise wie folgt:

#### **„Auswahlgrundsätze**

*(1) Bewerben sich mehrere Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 23 Abs. 2) erfüllen, um eine Multiplex-Zulassung, so hat die Regulierungsbehörde jenem Antragsteller den Vorrang einzuräumen, der Folgendes besser gewährleistet:*

- 1. ein rasch erreichter hoher Versorgungsgrad der Bevölkerung mit digitalen Signalen;*
- 2. eine hervorragende technische Qualität der digitalen Signale;*



3. die Einbindung der Fachkenntnis von Rundfunkveranstaltern beim Aufbau und Betrieb der digitalen Plattform;
4. ein für die Konsumenten nutzerfreundliches Konzept;
5. ein Konzept für die Förderung der Verbreitung von Endgeräten zum Empfang digitaler Signale;
6. ein meinungsvielfältiges Angebot an digitalen Programmen, wobei Programme mit österreichbezogenen Beiträgen vorrangig verbreitet werden.

(2) Die Regulierungsbehörde hat vor einer Ausschreibung gemäß § 23 mit Verordnung die in Abs. 1 angeführten Auswahlgrundsätze im Hinblick auf das Digitalisierungskonzept (§ 21), auf technische, wirtschaftliche und nutzerorientierte Anforderungen an einen Multiplex-Betreiber unter Berücksichtigung europäischer Standards näher festzulegen. Die Verordnung ist spätestens gleichzeitig mit der Ausschreibung gemäß § 23 im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und in sonstiger geeigneter Weise zu veröffentlichen. Vor Erlassung einer Verordnung ist der „Digitalen Plattform Austria“ Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

[...]"

§ 25 Abs. 2 AMD-G lautet wie folgt:

„(2) Die Regulierungsbehörde hat bei Erteilung der Multiplex-Zulassung durch Vorschreibung entsprechender Auflagen sicherzustellen,

1. dass digitale Programme und Zusatzdienste unter fairen, gleichberechtigten und nicht-diskriminierenden Bedingungen verbreitet werden;
2. dass die zwei vom Österreichischen Rundfunk analog ausgestrahlten Fernsehprogramme (§ 3 ORF-G) auf Nachfrage und gegen angemessenes Entgelt in das digitale Programmpaket im jeweiligen Versorgungsgebiet eingebunden sind und dass ausreichend Datenvolumen für deren Verbreitung zur Verfügung steht, sofern diese Programme im jeweiligen Versorgungsgebiet noch nicht digital terrestrisch (mit Ausnahme der Verbreitung über eine Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk) verbreitet werden;
3. dass das Programm jenes Rundfunkveranstalters, dem eine Zulassung für bundesweites analoges terrestrisches Fernsehen erteilt wurde, auf Nachfrage und gegen angemessenes Entgelt, in das digitale Programmpaket im jeweiligen Versorgungsgebiet eingebunden wird und dass ausreichend Datenvolumen zu dessen Verbreitung zur Verfügung steht, sofern dieses Programm im jeweiligen Versorgungsgebiet noch nicht digital terrestrisch (mit Ausnahme der Verbreitung über eine Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk) verbreitet wird;
4. dass ein überwiegender Teil der für digitale Signale zur Verfügung stehenden Frequenzkapazität für die Verbreitung digitaler Programme verwendet wird;
5. dass die bei der technischen Verbreitung der digitalen Programme und der Zusatzdienste anfallenden Kosten den Anbietern jeweils anteilmäßig vom Multiplex-Betreiber in Rechnung gestellt werden;
6. dass, für den Fall, dass die digitalen Programme und Zusatzdienste zu einem Gesamtangebot unter einem elektronischen Programmführer (Navigator) zusammengefasst werden, alle digitalen Programme und Zusatzdienste unter fairen, gleichberechtigten und nicht-diskriminierenden Bedingungen für den Konsumenten auffindbar sind;



7. dass der Navigator dergestalt ausgestattet ist, dass allen auf der Multiplex-Plattform vertretenen digitalen Programmen und Zusatzdiensten anteilmäßig identische Datenraten zur Verfügung stehen;
8. dass alle digitalen Programme und Zusatzdienste in ihrer optischen Gestaltung, Auffindbarkeit und Übersichtlichkeit gleichberechtigt angeboten werden und ein unmittelbares Einschalten der einzelnen Programme und Zusatzdienste ermöglicht wird;
9. dass die technische Qualität der Multiplex-Plattform europäischen Standards entspricht und ein kontinuierlicher technischer Ausbau der Plattform gewährleistet ist;
10. dass ein meinungsvielfältiges Angebot an digitalen Programmen verbreitet wird, das vorrangig Programme mit österreichbezogenen Beiträgen beinhaltet.

Die Regulierungsbehörde kann dem Multiplex-Betreiber bei Erteilung der Zulassung weitere zur Sicherung der Einhaltung dieses Gesetzes notwendige Auflagen vorschreiben.“

#### **4.1.1. Feststellung hinsichtlich „K-TV“**

Das Programm „K-TV“ soll grundverschlüsselt in das Transportmodell aufgenommen und verbreitet werden. Für die Aufnahme des Programms steht ausreichend Datenrate zur Verfügung.

Die ORS comm GmbH & Co KG hat eine Ausschreibung freier Übertragungskapazitäten durchgeführt. Die Kephas Stiftung gemeinnützige GmbH hat eine Interessensbekundung für die Zuteilung der freien Datenrate auf „MUX C – Wien“ zur Verbreitung des von ihr veranstalteten Programms „K-TV“ abgegeben.

Weitere Bewerbungen für die gegenständlichen Kapazitäten langten nicht ein, es war daher kein Auswahlverfahren entsprechend Beilage .I des Zulassungsbescheides durch die ORS comm GmbH & Co KG durchzuführen.

Schließlich wurde eine entsprechende Verbreitungsvereinbarung zwischen der Kephas Stiftung gemeinnützige GmbH und der ORS comm GmbH & Co KG abgeschlossen.

#### **4.1.2. Feststellung hinsichtlich „Hope TV“**

Das Programm „Hope TV“ soll grundverschlüsselt in das Transportmodell aufgenommen und verbreitet werden. Für die Aufnahme des Programms steht ausreichend Datenrate zur Verfügung.

Die ORS comm GmbH & Co KG hat eine Ausschreibung freier Übertragungskapazitäten durchgeführt. Die Hope Media Europe e.V. hat eine Interessensbekundung für die Zuteilung der freien Datenrate auf „MUX C – Wien“ zur Verbreitung des von ihr veranstalteten Programms „Hope TV“ abgegeben.

Weitere Bewerbungen für die gegenständlichen Kapazitäten langten nicht ein, es war daher kein Auswahlverfahren entsprechend Beilage .I des Zulassungsbescheides durch die ORS comm GmbH & Co KG durchzuführen.

Schließlich wurde eine entsprechende Verbreitungsvereinbarung zwischen der Hope Media Europe e.V. und der ORS comm GmbH & Co KG abgeschlossen.



#### **4.1.3. Ergebnis**

Mit der Aufnahme der oben genannten Programme und den oben erwähnten Zusatzdiensten wird insgesamt den Anforderungen des § 24 Abs. 1 AMD-G sowie den zitierten Bescheidauflagen entsprochen.

Es war daher festzustellen, dass das Programmboquet auch nach den gegenständlichen, von der ORS comm GmbH & Co KG angezeigten Änderungen weiterhin den Bestimmungen des AMD-G entspricht.

#### **4.2. Programmboquetfestlegung (Spruchpunkt 2.)**

Vor dem Hintergrund, dass mit der Aufnahme der oben genannten Programme weiterhin den Grundsätzen des § 24 Abs. 1 und 2 sowie § 25 Abs. 2 AMD-G entsprochen wird, war das bewilligte Programmboquet entsprechend Spruchpunkt 2. neu festzulegen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebbracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 50,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / GZ 2025-0.784.692-2-A“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 17.11.2025

**Kommunikationsbehörde Austria**

MMag.Dr. Gerhard Holley, LLM  
(Mitglied)